

Satzung

der

Schützengilde 1905 Engstingen e.V.

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen

Schützengilde 1905 Engstingen e.V.

und hat seinen Sitz in Engstingen.

Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbands 1850 e.V. und des Württembergischen Landessportbundes.

Er ist deren Satzungen und Ordnungen unterworfen, die er ausdrücklich anerkennt.

II. Zweck

§ 4

Der Verein bezweckt, auf der Grundlage und im Rahmen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes das sportliche Schiessen zu pflegen und zu fördern. Er gibt daher seinen Mitgliedern Gelegenheit, auf der vereinseigenen Schiessanlagen und unter fachgerechter Anleitung und Aufsicht dieses Schiessen zu üben und im Rahmen der von Verein, Schützenkreis, Schützenbezirk, Landesschützenverband und DSV veranstalteten Meisterschaften teilzunehmen.

III. Geschäftsjahr

§ 5

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6

Der Verein hat keine geschlossene Mitgliederzahl. Er hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die ordentliche Mitglieder teilen sich in aktive und passive Mitglieder auf. Aktives ordentliches Mitglied ist jedes Mitglied, dass im Kalenderjahr den Vereinszweck nach §4 aktiv verfolgt und nachgeht. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person über 16 Jahre werden. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen unter 16 Jahren, juristische Personen sowie Doppelmitglieder, die der praktischen Ausübung des Schiessports bei einem anderen Stammverein nachgehen und dort ihre ordentlichen Mitgliederbeiträge entrichten.

Die Mitgliederversammlung kann weitere außerordentliche Mitglieder aufnehmen, insbesondere durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Freimitglied.

§ 7

Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, es wird im Ausschuss beraten und mit dessen Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Ab dem Tag, an welchem der Ausschuss einen befürwortenden Aufnahmebeschluss zur Vorlage an die Mitgliederversammlung fasst, ist der Aufnahmesuchende berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins wie ein ordentliches Mitglied teilzunehmen.

§ 8

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft und bewirkt sofortiges Ausscheiden aus dem Verein.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt der Vorstandschaft zugeht.

§ 9

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist möglich.

Er ist zulässig, wenn das Mitglied

- a) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz einer auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinweisenden Mahnung im Verzuge ist,
- b) oder durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt
- c) oder sich eines groben Verstoßes gegen die Sportordnung des DSB schuldig macht, wobei mehrfache leichte Verstöße, die trotz Abmahnung wiederholt werden, ebenfalls als solch grober Verstoß gewertet werden können.

Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss, der Ausschluss nebst Begründung ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Mit der Zustellung wird der Ausschluss wirksam. Die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen endet mit dem Kalenderjahr, in welchem der Ausschluss zugestellt wird.

Gegen den ausschließenden Beschluss des Ausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist schriftlich einzureichen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Anrufung des ordentlichen Rechtsweges ist ausgeschlossen.

V. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 10

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dies wird in der Beitragsordnung festgehalten. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und sollen in der Regel in einer Summe entrichtet werden.

Aktive Mitglieder, leisten Arbeitsdienst in Form von Arbeitsstunden. Die Vorstandschaft kann bezüglich der Zahlung von Beiträgen und der Ableistung von Arbeitsdienst Ausnahmen beschließen. Nach Eintritt in das gesetzliche Rentenalter leisten Rentner Arbeitsstunden freiwillig. Über die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe des für nicht geleistete Arbeitsstunden zu bezahlenden Ausgleichsbetrages entscheidet der Ausschuss.

§ 11

Die Mitgliederversammlung kann für die Aufnahme als ordentliches Mitglied eine Gebühr festsetzen. Sie kann auch die Aufnahmegebühr und Beiträge für außerordentliche Mitglieder beschließen. Dies wird in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 12

Mit der Aufnahme in den Verein ist jedes Mitglied den Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes in deren jeweils gültiger Fassung unterworfen, ebenso den vom Verein aufgestellten Regeln für Übungsschiessen und die Teilnahme an Wettkämpfen

§ 13

Jedem Mitglied stehen die Rechte und Vergünstigungen zu, die aufgrund Gesetzes, Sportordnung des DSB, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung eingeräumt sind oder werden.

VI. Organe des Vereins

§ 14

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ausschuss
3. die Vorstandschaft

§ 15

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat in allen Angelegenheiten des Vereins die letzte Entscheidung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie wählt insbesondere den Ausschuss und daraus die Vorstandschaft erteilt diesen Entlastung.

§ 16

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Vorstandsschaft einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder die einfache Mehrheit des Ausschuss dies beschließt.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Engstingen, durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins oder durch Rundschreiben.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. der Absendung des Rundschreibens müssen mindestens 6 Kalendertage liegen.

Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Außer in den in §21 bezeichneten Fällen kann auch bei Nichteinhaltung der Einladungsfrist und ohne vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung beschlossen werden, wenn nicht mindestens ein Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder widerspricht.

Jede gehörig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

Der Schriftführer hält Anträge, Wahlergebnisse und andere Beschlüsse in einer Niederschrift fest. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17

Der Ausschuss

Dem Ausschuss gehören an:

- a) folgende, von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen,
 1. der Schatzmeister
 2. der Schriftführer
 3. der Wirtschaftler
 4. der Schützenmeister Gewehr
 5. der Schützenmeister Pistole
 6. der Jugendschützenmeister
- b) eine nicht feste Anzahl bestellter Mitglieder.

Der Ausschuss unterstützt die Vorstandschaft in allen Angelegenheiten des Vereins. Er kann zu seinen Beratungen weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer oder Stellvertreter einbeziehen und bestellen. Die Bestellung der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestätigt, sie kann diese auch jederzeit widerrufen.

Er beschließt, sofern die Vorstandschaft die Angelegenheit nicht der Mitgliederversammlung vorlegt, über

- a) Eine klare Aufgabenteilung der einzelnen Ausschussmitglieder und hält diese in der Aufgabenordnung fest.
- b) Empfehlung der Aufnahme von neuen Mitgliedern
- c) Ausschluss eines Mitglieds
- d) Angelegenheiten, in denen ein Ausschussmitglied einen Beschluss des Ausschusses verlangt
- e) Standordnung und Regeln für Übungsschiessen, Teilnahme an Wettkämpfen, sowie für die Ermittlung des Schützenkönigs.
- f) die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe des für nicht geleistete Arbeitsstunden zu bezahlenden Ausgleichsbetrages und hält diesen in der Finanzordnung fest.

Der Ausschuss wird von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung hat unter Mitteilung der Tagesordnung beliebig jedoch mindestens einmal pro Quartal unter Einhaltung einer Frist von 3 Werktagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzung Leitenden den Ausschlag.

§ 18

Die Vorstandschaft

Der Vorstand des Vereins i.S. von § 26 BGB besteht aus drei Personen. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Einberufung von Sitzungen kann durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen.

Die 3 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder die dem Ausschuss angehören. Somit ist ein Vorstandsmitglied gleichzeitig auch Ausschussmitglied. Die Amtszeit als Vorstandsmitglied bindet sich an die Amtszeit als Ausschussmitglied.

Vertretung

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich nach Absprache gegenseitig.

Gegenseitige Information

Die Vorstandsmitglieder haben sich in allen Angelegenheiten gegenseitig zu informieren. Das kann im Rahmen von Vorstandssitzungen oder durch außerplanmäßige Kontaktaufnahme geschehen. Die Form hängt im Wesentlichen von der Eilbedürftigkeit ab.

Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall für das einzelne Vorstandsmitglied bis zu einem Betrag von 100 EUR möglich. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten mit wiederkehrender Zahlungspflicht ist nicht möglich.
2. Die Vorstandschaft ist für das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Einzelfall bis zu 500 EUR mit einfacher Mehrheit zuständig. Bei Verträgen mit wiederkehrender Zahlungspflicht beträgt die Betragsgrenze 500 EUR pro Jahr.
3. Bei sämtlichen Rechtsverbindlichkeiten, die die Betragsgrenzen gem. Abs. 1 und 2 überschreiten, entscheidet der Ausschuss.

§ 19

Die Vorstandschaft, die Mitglieder des Ausschusses und die Rechnungsprüfer werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Stellvertreter oder Beisitzer des Ausschusses werden von diesem bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt oder widerrufen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und verlängert sich regelmäßig um weitere 2 Jahre, wenn nicht durch Rücktritt oder Ausscheiden aus anderen Gründen eine Neuwahl erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung kann vor einer turnusmäßigen Verlängerung der Amtszeit, einen Gegenkandidaten zur Wahl vorschlagen.

Die Wahlen erfolgen derart, dass zwei Gruppen gebildet werden, die wechselweise jährlich auf die Dauer der Wahlperiode gewählt werden.

Es werden gebildet:

Gruppe 1: Schriftführer
 Wirtschaftler
 Jugendschützenmeister

Gruppe 2: Schatzmeister
 Schützenmeister Gewehr
 Schützenmeister Pistole

Die Wahlordnung bestimmt sich nach der Anlage zu dieser Satzung.

VII. Vergütung für Vereinstätigkeiten

§ 20

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (§3,Nr.26a EStG) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Ausschuß.

Aufwandsentschädigungsansprüche für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind - hierzu gehören Fahrt-und Reisekosten, Porto, Telefon usw.- bleiben unberührt.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21

Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins und Austritt au dem Deutschen Schützenbund bzw. dem Württembergischen Landesschützenverband, wie auch der Wechsel des Schützenkreises, können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Kommt hiernach ein wirksamer Beschluss nicht zustande, so ist binnen 3 Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Der Beschluss über die Auflösung, den Austritt und Wechsel des Schützenkreisses wird erst wirksam, wenn er nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt wird.

§ 22

Das Vermögen des Vereins ist bei seiner Auflösung der Gemeinde Engstingen zu treuen Händen zu übereignen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sie soll, sofern in der Folge ein neuer Verein gegründet wird, der den Zwecken und Zielen der Schützengilde 1905 Engstingen e.V. entspricht, der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes unterworfen und als gemeinnützig i.S. der Bestimmungen der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit anerkannt ist, diesem das Vereinsvermögen übergeben.

Eine Aufteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist nicht möglich. Auch hat kein Mitglied beim Ausscheiden aus dem Verein irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Diese Bestimmung kann nicht geändert werden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Registergericht Münsingen in Kraft.

**Sie wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung
am 27. April 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 25. April 2008**

Engstingen, 27. April 2019

Schützengilde 1905 Engstingen e.V.
Vorstandschaft

Manfred Enderle

Harald Buck

Frank Wälder

Anlage

Zur Satzung der
Schützengilde Engstingen 1905 e.V.

WAHLORDNUNG

1. Wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder im Sinne von § 6 der Satzung. Bei der Wahl des Jugendschützenmeisters sind auch diejenigen Mitglieder wahlberechtigt, welche wegen ihres Lebensalters außerordentliche Mitglieder sind. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder
2. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann bis zum Beginn der Wahl Wahlvorschläge machen.
3. In der Mitgliederversammlung gibt der Versammlungsleiter alle eingegangenen Wahlvorschläge bekannt, beruft zwei Stimmzähler und verliest die Wahlordnung. Von der Leitung und Stimmzählung sind Mitglieder ausgeschlossen, welche zur Wahl vorgeschlagen sind, sie bleiben jedoch stimmberechtigt.
4. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie sich vor der Wahl schriftlich mit ihrer Wahl einverstanden erklärt haben. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
5. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird sie nicht erreicht, folgt eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt, bis eine Mehrheit zustande kommt.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach der Wahl der Ausschußmitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden geheim unter Verwendung von Stimmzetteln gewählt. Die übrigen zu Wählenden können durch Handzeichen gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand widerspricht. Die Wahl mehrerer Ausschussmitglieder gleichzeitig ist zulässig.
7. Vor jedem Wahlakt verliest der Wahlleiter die hierfür vorliegenden Wahlvorschläge. An diese Vorschläge ist niemand gebunden.
8. Nach jedem Wahlakt geben die Stimmzähler die abgegebenen Stimmen bekannt. Der Wahlleiter stellt fest, wer hiernach gewählt ist und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.
9. Nach Beendigung des gesamten Wahlvorgangs lässt der Versammlungsleiter das Wahlergebnis durch den Schriftführer vorlesen, fragt, ob Einwendungen erhoben werden und erklärt die Wahlhandlung für geschlossen.